



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 49. Sitzung des Ortschaftsrates Altfranken (OSR AF/049/2018)

am Montag, 12. November 2018,

19:00 Uhr

**im Ortschaftszentrum Altfranken, Sitzungssaal,
Otto-Harzer-Straße 2 b, 01156 Dresden**

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

- 1 Vorstellung des Konzeptes für den Spielplatz Altfränkener Höhe
- 2 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) **V2605/18**
beratend
- 3 Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie) **V2523/18**
beratend
- 4 Beschluss zur Anpassung der Seitenzahl der Ortsnachrichten Gompitz-Altfranken-Mobschatz **V-AF0074/18**
beschließend
- 5 Bereitstellung von Verfügungsmitteln für die Pflege des Altfränkener Parkes **V-AF0075/18**
beschließend
- 6 Sonstiges
- 6.1 Beleuchtung Flurstück 20/6
- 6.2 Parksituation auf der Otto-Harzer-Straße

öffentlich

Einleitung:

Der Ortsvorsteher eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist: 3 Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher.

Einwendungen zu den Niederschriften der letzten Sitzungen werden nicht erhoben.

Abstimmung zur Tagesordnung: Der Ortsvorsteher gibt die Tagesordnung zur Kenntnis. Diese wird einstimmig angenommen.

1 Vorstellung des Konzeptes für den Spielplatz Altfränkener Höhe

Nach dem Vor-Ort-Termin am 06.09.2018 wurden durch Frau Eckardt vom Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft die Anregungen und Vorschläge in den Vorentwurf eingearbeitet.

Es wurde der Wunsch geäußert statt einem Sandkasten lieber eine Tischtennisplatte in den Spielplatz zu integrieren. In der neuen Planung ist diese auf dem Platz vorgesehen, wo im Moment die Wertstoffcontainer stehen. Somit müsste für die Container ein anderer Platz gefunden werden.

Weiterhin enthält die Planung ein Klettergerät mit Rutsche, Recks sowie eine Doppelschaukel, mit der verschiedene Möglichkeiten zum Schaukeln möglich sind. Außerdem ist ein Minikarussell, zwei Federwippen und die Aufstellung von Bänken geplant. Frau Eckardt stellt die einzelnen Geräte kurz vor.

Diese Variante mit allen Spielgeräten würde insgesamt ca. 72.000 Euro kosten. In den Kosten enthalten sind eine neue Einfassung für den Sitzplatz, die Entfernung der Pergola und die Erneuerung der Rasenfläche. Weiterhin ist eine große Fallschutzfläche für die Schaukel und das Klettergerät im Preis enthalten.

Für die Ermittlung der Kosten wurden Ausschreibungsergebnisse der letzten Monate zugrunde gelegt. Bei der derzeitigen Auftragslage ist schwer einschätzbar, ob sich überhaupt eine Firma auf die Ausschreibung bewirbt und zu welchen Konditionen.

Aus der Diskussion:

Für den Ortschaftsrat Altfranken ist aus der Haushaltplanung nicht ersichtlich, ob für den Spielplatz Altfränkener Höhe Finanzmittel geplant sind. Im Vorschlag des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft wurden neben der Instandsetzung von 3 Spielplätzen eine Summe von 100 000 Euro ohne ein konkretes Objekt in der Haushaltplanung eingearbeitet. Zusätzlich wurden viele Maßnahmen als Mehrbedarf angemeldet. Die vom Ortschaftsrat Altfranken derzeit zur Verfügung gestellten Mittel reichen für die komplette Umsetzung nicht aus. Evtl. könnte eine schrittweise Umsetzung erfolgen.

Die Planung berücksichtigt die Vorstellungen der Anlieger. Nur der Standort der Tischtennisplatte wird kritisch gesehen. Zum einen kommt die Frage auf, ob die Umfahrung der vor kurzem

aufgestellten Poller trotzdem ausgeschlossen ist. Weiterhin werden auf die Gefahr der abschüssigen Straße sowie die Lärmbelästigung durch die sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnhäusern hingewiesen. Der vordere Bereich kann durch die durchführende Gasfernleitung nicht überbaut werden. Deshalb ist es schwierig für die Tischtennisplatte einen anderen Standort zu finden. Es wird der Vorschlag gemacht, die Stellplätze der Schaukel und der Tischtennisplatte zu tauschen.

Der Spielplatz erhält, wie alle Spielplätze ein Schild auf dem die Zeiten für die Nutzung sowie die Ruhezeiten angezeigt sind. Weiterhin wird empfohlen, den Fallschutz mit Kiesel anzulegen, da dieser nicht verrottet und sich keine Tiere einnisten. Die Wertstoffcontainer können evtl. neben dem Einliegerhaus „Am Kirschplan“ aufgestellt werden. Die angelegte Schotterrasenfläche als Zufahrt für Pflegearbeiten ist nicht weiterführend zum Pflweg geplant.

Die Baugenehmigung wird von Frau Eckardt mit der Maximalvariante gestellt. Danach muss die Änderung der Planung hinsichtlich der Tischtennisplatte geprüft sowie die Umsetzung anhand der vorhandenen finanziellen Mittel besprochen werden.

2 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung)

**V2605/18
beratend**

Frau Hofmann, Teamleiterin im Kundenservice der Stadtentwässerung, stellt die Vorlage vor. Die im Moment geltende Satzung ist aus dem Jahre 2005.

Die wesentlichen Punkte der Satzungsänderung sind die Klarstellung und Präzisierung des Satzungsinhaltes und des Satzungstextes, die Vermeidung von Regelungslücken, die Verbesserung von Verfahrensabläufen, die Senkung der Anforderung für den Bürger und sie enthält wesentliche Änderungen/Neuerung zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung.

Frau Hofmann erläutert zu den einzelnen Schwerpunkten einzelne Beispiele.

Es wurden Änderungen von höhergestellten rechtlichen Anforderungen in die neue Satzung eingearbeitet sowie Fachwörter angepasst, um das Verständnis für den Bürger zu verbessern. Regelungslücken wurden geschlossen, wie z. B. die Verantwortung für Hinterliegergrundstücke. Leitet ein Hinteranlieger sein Abwasser über den Vorderanlieger in den öffentlichen Kanal, liegt die Verantwortung beim Hinteranlieger.

Verfahrensabläufe wurden vereinfacht und Anforderungen gesenkt. Zum Beispiel muss die Antragstellung für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen nur noch in einfacher Ausfertigung eingereicht werden.

Die neue Satzung enthält auch einige Neuregelungen. Beispielsweise ist die Zuständigkeit für die Sanierung von Anschlusskanälen neu geregelt. Im öffentlichen Raum ist die Stadtentwässerung Dresden verantwortlich und der Grundstückseigentümer nur ab der Grundstücksgrenze. Weiterhin ist geregelt, dass der Neubau von Anschlusskanälen im Straßenbereich nur Firmen durchführen dürfen, die durch die Stadtentwässerung zugelassen wurden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

- | | | |
|----------|--|------------------------------|
| 3 | Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie) | V2523/18
beratend |
|----------|--|------------------------------|

Die Landeshauptstadt wurde mit Änderung der Hauptsatzung in 10 Stadtbezirke und 9 Ortschaften gegliedert. Damit wurden Aufgabenübertragungen an die Stadtbezirksräte beschlossen. Die Aufgaben der Ortschaften sind in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und in den Eingemeindungsverträgen geregelt. Eine für die Stadtbezirksräte geltende Richtlinie gibt es noch nicht.

Der Erlass einer Abgrenzungsrichtlinie ist lt. Vorlage notwendig, um die Funktions- Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden als Einheitsgemeinde sicherzustellen und um Zuständigkeitskonflikte zwischen Stadtrat und öffentlichen Gremien und dem Oberbürgermeister zu vermeiden.

Bezüglich der vom Stadtrat an die Stadtbezirksräte übertragenen Aufgaben, ist dies auch nachvollziehbar. Bezüglich der Eingemeindung der Ortschaften ist diese Richtlinie nicht notwendig, weil dies in der SächsGemO geregelt ist.

Aus diesem Grund wird die Vorlage mit folgender Begründung abgelehnt:

Der Ortschaftsrat Altfranken sieht keine Notwendigkeit für diese Richtlinie, da gemäß Beschluss des Stadtrates SR/052/2018 die Ortschaften bis zum Jahr 2034 Fortbestand haben und die Aufgaben des Ortschaftsrates in der Sächsischen Gemeindeordnung geregelt und im Eingliederungsvertrag zwischen der Ortschaft Altfranken und der Landeshauptstadt Dresden vereinbart sind.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Ja 0 Nein 4 Enthaltung 0 Befangen 0

- | | | |
|----------|--|-------------------------------------|
| 4 | Beschluss zur Anpassung der Seitenzahl der Ortsnachrichten Gompitz-Altfranken-Mobschatz | V-AF0074/18
beschließend |
|----------|--|-------------------------------------|

Für die Anpassung des Vertrages mit dem Linus Wittich Verlag, gemäß dem bereits in der Sitzung am 13. August 2018 besprochenen Angebotes, wird vom Ortschaftsrat Altfranken folgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Altfranken nimmt das Angebot der LINUS WITTICH Medien KG vom 27.06.2018 für die Ortsnachrichten Gompitz-Altfranken-Mobschatz über 16 Seiten (im Quartalsdurchschnitt) ab dem 01.01.2019 an.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5 Bereitstellung von Verfügungsmitteln für die Pflege des Altfrankener Parkes

**V-AF0075/18
beschließend**

Seit 2013 setzt sich der Ortschaftsrat Altfranken dafür ein, dass der Altfrankener Park als Park und nicht als Wald bewirtschaftet wird. Herr Lange vom Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft erläutert, wie die Einordnung als Wald entstanden ist. Die Einstufung erfolgt durch die untere Forstbehörde auf der Grundlage des Waldgesetzes. Wenn es sich um eine über 2000 m² große Fläche mit einem Durchmesser von über 30 m handelt, die überwiegend mit heimischen Bäumen bewachsen ist, wird diese als Wald eingeordnet.

Herr Lange vom Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft erläutert, dass der in der Sitzung am 08.10.2018 gefasste Beschluss so nicht umgesetzt werden kann. Eine Durchforstung und Durchlichtung des bestehenden Bewuchses ist für den Park nicht geeignet. Vom Ortschaftsrat Altfranken angestrebt, ist eine Totholzentfernung unter und auf den Bäumen, sowie der Verschnitt von Sträuchern.

Beim Altfrankener Park handelt es sich um keine kommunale Fläche und größere Eingriffe müssen mit dem Eigentümer, dem Bundesautobahnamt, abgesprochen werden. Weiterhin müssen dazu Genehmigungen des Umweltamtes und des Denkmalschutzamtes vorliegen. Der Pflegevertrag für den Park läuft 2023 aus und es steht noch nicht fest, von wem und in welcher Form die Pflege fortgesetzt wird. Bei der Übernahme des Parkes wurden keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt, sondern die Pflege musste mit den vorhandenen Kapazitäten durchgeführt werden. Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft hat in den letzten Haushaltplanungen finanzielle Mittel für die Pflege des Altfrankener Parkes beantragt, aber nicht erhalten.

Auf Grund der Auftragslage ist es nicht möglich kurzfristig für dieses Jahr einen Forstbetrieb oder Baumpfleger mit freien Kapazitäten zu finden. Herr Lange schlägt eine Abstimmung mit dem Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen (RB ZTDL) vor. Sollte kein Winterdienst durchgeführt werden müssen, können durch den RB ZTDL andere Arbeiten erledigt werden.

Um die Pflege des Altfrankener Parkes zu verbessern müsste als erster Schritt der Baumbestand durch das Vermessungsamt erfasst werden. Danach kann die weitere Vorgehensweise besprochen werden. Generell sollte überlegt werden, wie die Pflege nach Ablauf des Vertrages weitergeht.

Vertagung

6 Sonstiges

6.1 Beleuchtung Flurstück 20/6

Die Freitaler Projektentwicklungsgesellschaft Freital hat auf die Anfrage zur Beleuchtung des Flurstücks 20/6 geantwortet. Es handelt sich hierbei nicht um eine öffentliche Straße. Die Projektentwicklungsgesellschaft Freital ist nur Eigentümer von 3 der insgesamt 10 Grundstücken. Eine Beleuchtung zur Verbesserung der Sicherheit der Fußgänger ist deshalb nicht vorgesehen.

6.2 Parksituation auf der Otto-Harzer-Straße

Das Straßen- und Tiefbauamt hat unsere Anfrage zur Parksituation auf der Otto-Harzer-Straße Ecke Altfrankener Dorfstraße wie folgt beantwortet.

Im Bereich Otto-Harzer-Straße 1 bis 3 sind in Richtung Altfrankener Dorfstraße keine Halt- oder Parkverbotszeichen angeordnet. Somit darf unter Beachtung der Regeln des § 12 StVO außer vor den Zufahrten geparkt werden. Durch die auf diese Weise entstehenden Ausweichstellen, ist der Zwei-Richtungsverkehr grundsätzlich gewährleistet. Deshalb bestehen keine Mängel bzw. Defizite in der derzeitigen Verkehrsorganisation und es kommt keine Verkehrsregeländerung in Betracht.

Bei einem Arbeitsgespräch mit der zuständigen Bearbeiterin wurde besprochen, dass diese Problematik noch einmal geprüft wird.

Dr. Hubertus Doltze
Vorsitzender

Ortschaftsrat

Ortschaftsrat

Andrea Mrugalla
Schriftführerin